

Strafregisterbescheinigung Asylwerber*innen

BPD Wien FK Simmering
BRUGL J
1110 WIEN
BEZUG: LOTS STB 88
(REFERENCE NUMBER)
STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG
(CRIMINAL RECORD CERTIFICATE)
Familienname(n):
(Family Name)
Geschlecht:
(Gender): MAXIMILIAN
(First Name)
Akad. Grad:
(Academic Degree)
Geboren am:
(Date of Birth): 02.08.1977
Geburtsort:
(Place of Birth): WIEN
Staatsang.:
(Nationality): Österreich
Im Strafregister der Republik Österreich - geführt von der
Bundespolizeidirektion Wien - scheint keine Verurteilung auf.
(No convictions are listed in the criminal records database of the
Republic of Austria, kept by the Federal Police Directorate of Vienna.)
DVR: 0003506
Tagessdatum 21.05.2012
(Date)
Uhrzeit 10.19.02
(Time)
Dienst zur Vorlage bei der Name der Firma
Gebühr entrichtet

Eine Strafregisterbescheinigung wird für viele Tätigkeiten und Berufe benötigt, etwa bei der Beantragung einer Gewerbeberechtigung, oder wenn man in einem Sicherheits- oder Bewachungsunternehmen arbeiten möchte. Oft wird auch im Zuge einer Bewerbung eine Strafregisterbescheinigung verlangt.

Für Asylwerber*innen gibt es allerdings immer wieder unterschiedliche Informationen über die Möglichkeiten einer Ausstellung. Selbst in der Verwaltung und bei den Sicherheitsbehörden gibt es kein eindeutiges Bild der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die folgende Zusammenstellung sollte bei Behördenwegen Klarheit schaffen.

Übrigens, Strafregisterbescheinigung ist der offizielle Name, sie taucht aber auch unter den Namen Strafregisterauszug, polizeiliches Führungszeugnis oder Leumundszeugnis auf.

Gesetzliche Regelung

Grundsätzlich ist für das Erlangen einer Strafregisterbescheinigung ein Dokument notwendig, welches die Identität einwandfrei nachweist. Gemäß § 10 Abs. 3 (Strafregistergesetz) ist ein Antrag unter anderem dann abzulehnen, wenn sich die antragstellende Person über ihre Person nicht auszuweisen vermag.

Das bedeutet, dass Asylwerber*innen, die keine Dokumente aus dem Herkunftsland haben, sondern nur über die Aufenthaltsberechtigungskarte nach § 51 Asylg. bzw. die Verfahrenskarte verfügen, keine Strafregisterbescheinigung ausgestellt werden muss. Die grüne bzw. weiße Karte nach § 51 Asylg. dient lediglich als Nachweis zur Identität im Asylverfahren, allerdings nicht als amtlicher Lichtbildausweis.

Praktische Umsetzung

Wenn Originaldokumente vorhanden sind, die dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) während des Asylverfahrens vorgelegt wurden, sollte es grundsätzlich möglich sein, dass die Behörden (Polizei, Gemeinden, BFA, ...) miteinander kommunizieren.

In der Praxis würde dies bedeuten: Man holt sich Kopien der ausländischen Originaldokumente vom BFA sowie eine Bestätigung darüber, dass diese in Original dem BFA zu Identitätszwecken vorgelegt wurden. Die Originaldokumente werden in der Regel bis zum Abschluss des Asylverfahrens nicht zurückgegeben.

Tipps

In seltenen Fällen wird eine Strafregisterbescheinigung unter einer eidesstattlichen Erklärung einer anderen Person (oder mehrerer Personen) ausgestellt, wenn diese die Identität der antragstellenden Person vor Ort bezeugt bzw. bestätigt.

Download

Folgendes Dokument kann bei der Beantragung einer Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung helfen, um die rechtliche Situation mit den Behörden zu klären.



ZusammenhaltOO...cheinigung.pdf

Dank

Unser Dank geht an Andrea Mayrwöger für die Bearbeitung dieses Themas!

Aktualisiert am 17.05.2022